

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leihgestern e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
3. Der Sitz des Vereins ist: Am Festplatz 1, 35440 Linden, Stadtteil Leihgestern

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e.V. hat die Aufgabe:
 - a) Das Feuerwesen der Stadt Linden, im Stadtteil Leihgestern zu fördern
 - b) Für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) Die Jugendabteilungen zu fördern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 3 Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Eintrittserklärung beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch den Vorstand ernannt werden. Zur Erreichung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Punktzahl von 1000 Punkte erforderlich.
Hierbei erhält:
1 Jahr aktiver Dienst 40 Punkte
1 Jahr Mitgliedschaft 25 Punkte
besondere Verdienste um den Verein Freiwillige Feuerwehr Leihgestern.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerweswesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn:
 - a) das Mitglied, gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - c) das Mitglied, der Zahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger schriftlichen Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, nicht nachkommt.

3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in der Adresse oder den Bankdaten dem Vorstand schriftlich zu melden..

§ 7 Mittel

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Überschüssen aus Veranstaltungen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist einzuberufen.
Die Tagesordnung wird fristgerecht im Mitteilungsblatt der Stadt Linden veröffentlicht.
Die Mitglieder werden fristgerecht schriftlich dazu eingeladen
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern (einmalige Wiederwahl ist zulässig)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) den 3 Beisitzern (möglichst 1 aktives Mitglied und 2 passive Mitglieder)
 - f) Den Funktionsträgern Kraft ihres Amtes:
 - dem Wehrführer / der Wehrführerin
 - dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin
 - dem Leiter / die Leiterin der Kindergruppe "Minifeuerwehr"
 - dem Vertreter / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet an der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin, sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin abgegeben, jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes Vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende.
Im Innerverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Rechnungsführer handelt im Auftrag des Vorstandes.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendabteilungen

Die Jugendabteilungen des Vereins bestehen aus:

- a) Der Jugendfeuerwehr
- b) Der Kindergruppe "Minifeuerwehr"

§ 15a Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr unterliegt der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Linden, sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird in vollem Umfang auf die Mitgliedschaft im Verein angerechnet.

Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin.

§ 15b Kindergruppe "Minifeuerwehr"

Die Kindergruppe "Minifeuerwehr", dient dazu Interessierte Kinder im Alter von 6 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für den Brandschutzgedanken zu begeistern und sie auf die Aufnahme in der Jugendfeuerwehr vorzubereiten, über die Aufnahme entscheidet der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr.

Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe "Minifeuerwehr" wird in vollem Umfang auf die Mitgliedschaft im Verein angerechnet.

Die Kindergruppe "Minifeuerwehr" wird durch den Leiter / der Leiterin der Kindergruppe und seinem Stellvertreter seiner Stellvertreterin geleitet.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen..
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Linden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Leihgestern bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am **28.02.2009** in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.02.1992 außer Kraft

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Leihgestern wurde am 10.03.1992 unter der Nr. VR 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

Linden, den 28.02.2009

Stephan Kegler
(Vorsitzender)

Sven Wirth
(Stellv. Vorsitzender)

Michael Korkesch
(Rechnungsführer)

Thomas Morneweg
(Schriftführer)

**Bei diesem Exemplar der Vereinsatzung handelt es sich um eine Kopie,
diese ist ohne Unterschriften gültig !**